



Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans

103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg

Der Stadtrat der Stadt Würzburg hat am 16. Mai 2019 die 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg in der Fassung vom 07. Dezember 2018, im Maßstab 1:10.000 festgelegt.

Mit Bescheid vom 29.07.2019 Nr. 32-4621.12-3/19 hat die Regierung von Unterfranken die 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg für das Gebiet der Grundstücke Fl. Nrn. 301 (teilweise), 302/1, 305/1, 305/2, 305/17, 305/18, 306, 306/6 und 306/8 zwischen der Liebigstraße und der Oberhofstraße, Gemarkung Dürnbachtal ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würzburg wirksam. Der Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg vom 01.04.1987, zuletzt geändert durch die 95. und 105. Änderung des Flächennutzungsplans vom 02.08.2019, wird hiermit neu bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 103. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauleitplanung, Veitshöchheimer Straße 1a, 1. Stock, Zimmer Nr. 116 (Zugang im Hof) während der Sprechzeiten (Montag und Mittwoch 8.30-13.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag

14.00-16.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 6a Abs. 1 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 30.08.2019

Stadt Würzburg

gez. Christian Schuchardt Oberbürgermeister